

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

G Gewerbliche Bauflächen

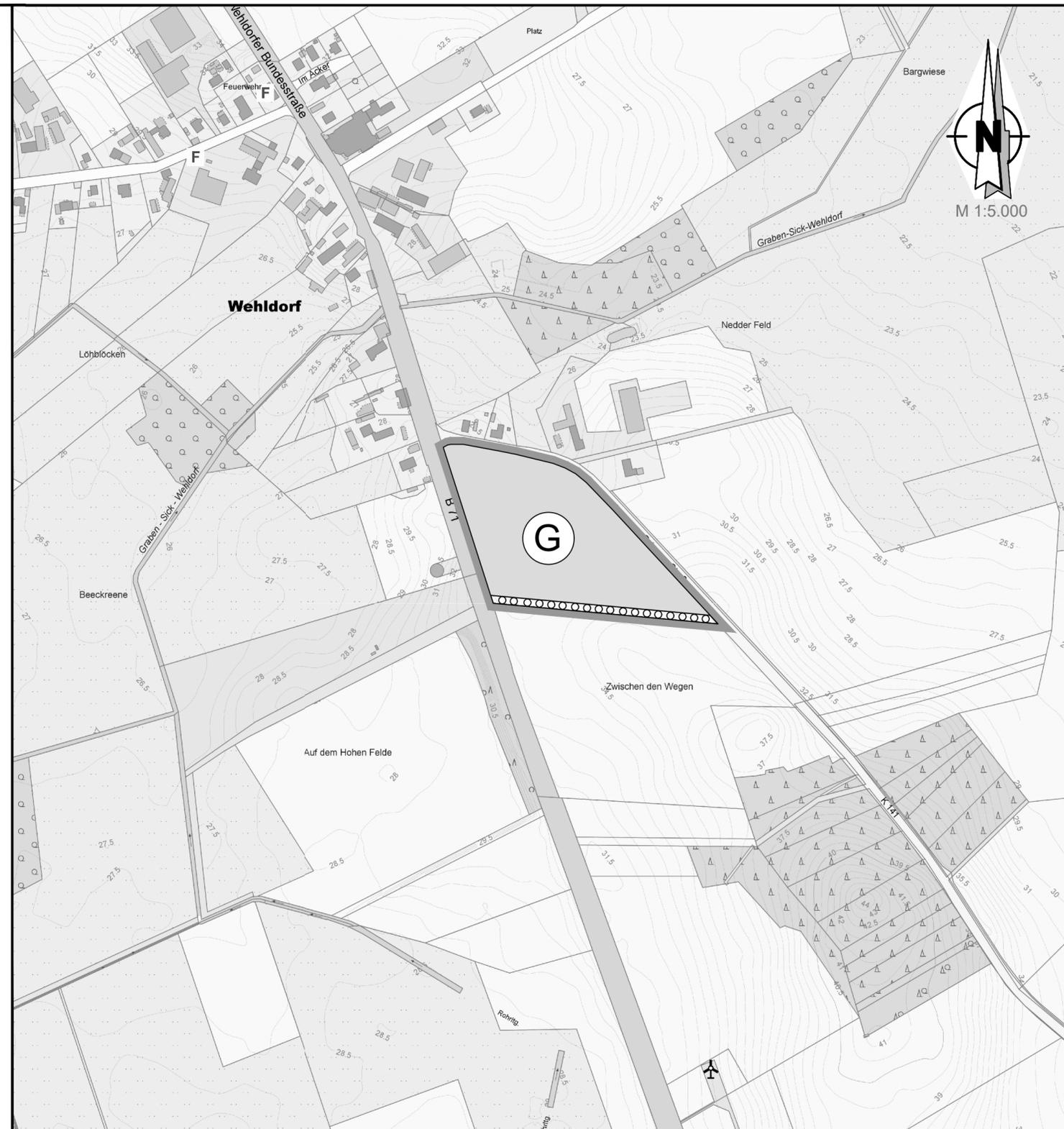
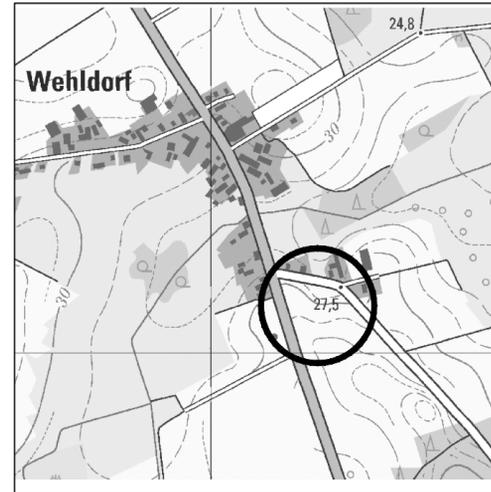
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 5 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.

Übersichtsplan



Genehmigung
 Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
 Die Erteilung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.

Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 62. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeindebürgermeister

Flächennutzungsplan

62. Änderung

Samtgemeinde Zeven

Bereich: Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Gyhumer Straße" (Gemeinde Gyhum)

- Feststellungsfassung -

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Samtgemeindebürgermeister

Planunterlagen
 Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5) Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
 Maßstab: 1:5000 Niedersachsen
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Regionaldirektion Ottersberg

© Jahr 2018 LGLN

Planverfasser
 Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

instara Vahrer Straße 180 28309 Bremen
 Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
 Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 21.02.2018 / 04.12.2020 / 27.07.2021 / 27.01.2022 / 24.10.2022

(instara)

Öffentliche Auslegung
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 62. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Samtgemeindebürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein: